



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Städtebau und Wohnungswesen  
Herrn Wolfgang Röken MdL  
Platz des Landtags 1

**40221 Düsseldorf**

Elisabethstraße 5-11  
40 217 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 38 43 - 0  
Durchwahl: 38 43-200/201  
Telefax (0211) 38 43-607

Datum: **7** September 2003/Sch

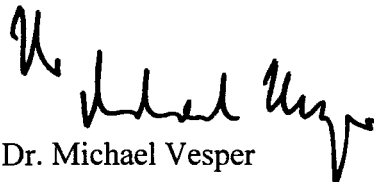
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
Az.: II A 3 - 100/Barrierefreiheit

**Verabredung im Sprecherkreis des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am  
03.07.2003**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie im Sprecherkreis des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 03.07.2003  
vereinbart, übersende ich Ihnen vorab meinen Bericht zu TOP 4 „Gleichstellung Behinderter“  
der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 17. September 2003.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Michael Vesper





**Vorabbericht des MSWKS zu Top 4 „Gleichstellung Behinderter“  
der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen  
am 17.09.2003**

Zu den baurechtlichen Änderungen, die im Rahmen der Gesetzgebung zur Behindertengleichstellung beabsichtigt sind, berichte ich wie folgt:

***A. Änderungen der Landesbauordnung***

In den Gesetzentwurf des Artikelgesetzes zur Behindertengleichstellung wurde auf Anregung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ein neuer Artikel 7 „Änderung der Landesbauordnung“ mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 55 BauO NRW

a) Die Überschrift lautet künftig: „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“.

b) In § 55 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,

5. Verkaufs- und Gaststätten,

6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Schwerbehinderte vorgehalten werden.“

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Zahl „1,20 m“ durch die Zahl „1,50 m“ ersetzt.

2. Änderung des § 68 BauO NRW

In § 68 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „51“ das Wort „und“ und die Zahl „55“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1. (Änderung des § 55 BauO NRW):

Absatz 1 stellt, wie auch die neue Überschrift der Regelung, nunmehr auf die öffentliche Zugänglichkeit baulicher Anlagen ab, um zu gewährleisten, dass die für eine Teilnahme am sozialen Leben wichtigen baulichen Anlagen von allen Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Vor allem entfällt die Anforderung, wonach die genannten Personen die baulichen Anlagen „nicht nur gelegentlich aufsuchen“ müssen. Eine solche Prognose ist bei den meisten Anlagen schwierig zu stellen, so dass in der Vergangenheit Probleme damit nicht selten zu Lasten der Barrierefreiheit gelöst wurden. Außerdem erweckte diese Voraussetzung den Anschein, als müssten für bestimmte Personengruppen erst besondere Voraussetzungen erfüllt sein, um ihnen die gleichen Zugangsrechte wie den übrigen Bürgerinnen und Bürgern gewähren zu können.

Die Anforderungen werden allerdings auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile – einschließlich Stellplätze und Garagen - beschränkt, da für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Arbeitsstättenrechts des Bundes und des Schwerbehindertenrechts einschlägig sind.

Absatz 2 zählt beispielhaft auf, für welche Anlagen und Einrichtungen die Anforderungen des Absatzes 1 gelten. Der Katalog kann kurz gefasst und auf die wichtigsten Anlagen beschränkt werden, da es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Durch die allgemeiner umschriebenen Beispiele wird im Gegensatz zur bisherigen beispielhaften Aufzählung einzelner baulicher Anlagen der Trugschluss vermieden, nicht in der Aufzählung enthaltene bauliche Anlagen würden nicht von der Regelung erfasst.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 6 stellt eine Anpassung des dort genannten Podestmaßes an die geltenden technischen Regeln dar.

Zu 2. (Änderung des § 68 BauO NRW)

Zukünftig soll der § 55 auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren von den Bauaufsichtsbehörden präventiv geprüft werden. Damit wird verhindert, dass bei kleineren Sonderbauten wie z.B. Arztpraxen die gesetzlichen Anforderungen unterlaufen werden. Die großen Sonderbauten werden ohnehin umfassend präventiv geprüft.

### ***B. Änderungen von Sonderbauvorschriften***

Im Gesetzesentwurf des Artikelgesetzes zur Behindertengleichstellung wurden insgesamt 3 Änderungen von Sonderbauvorschriften vorgenommen und zwar in § 10 Abs. 7 Hochhaus VO, in § 13 Abs. 1 Garagen VO und in § 16 Verkaufsstätten VO. Im Rahmen der Ressortabstimmung hat das MSWKS zunächst keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003 wurden zu der Änderung der Hochhaus VO und der Garagen VO sowohl von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW als auch von den beiden Baukammern jedoch berechtigte Bedenken geltend gemacht. Bei der Änderung der Verkaufsstätten VO handelt es sich um eine unbestimmte Anforderung, deren Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen würde. Aus diesen Gründen sollte auf die jeweilige Änderung in diesen Verordnungen verzichtet werden.

### **Begründung:**

1. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO).

In § 10 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hinweisschilder sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können.“

**Begründung:**

Die Hinweisschilder für das Auffinden des Feuerwehraufzuges in Hochhäusern sollen künftig so kontrastreich gestaltet werden, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können. Die Regelung soll behinderten Menschen den Zugang, die Orientierung und die Fortbewegung in Hochhäusern erleichtern.

Dabei wird allerdings verkannt, dass die Hinweisschilder ausschließlich den Bediensteten der Feuerwehren zum Auffinden des Feuerwehraufzuges im Gefahrenfall dienen, da der Feuerwehraufzug im Brandfall ausschließlich der Feuerwehr zur Verfügung steht. Der mit der Änderung der Hochhaus VO verfolgte Zweck kann somit nicht erreicht werden. Im Übrigen wird das angestrebte Ziel der Erleichterung des Zugangs, der Orientierung und der Fortbewegung behinderter Menschen in Hochhäusern ohnehin schon durch die Änderung des § 55 BauO NRW erreicht.

Die Änderung sollte nicht weiter verfolgt werden.

2. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen  
(Garagenverordnung - Gar VO)

In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „darf auch“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

**Begründung:**

§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 lauten demnach wie folgt: „Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens 2 voneinander unabhängige Rettungswege haben. Der zweite Rettungsweg muss über eine Rampe führen.“ Die Änderung soll der barrierefreien Gestaltung von Garagen und Stellplätzen dienen, um die Mobilität behinderter Menschen zu erleichtern. Durch die Änderung der Vorschrift soll ein Rettungsweg als Rampe für behinderte Menschen zur Verfügung stehen.

Durch die Änderung der Garagenverordnung kann das angestrebte Ziel jedoch nicht erreicht werden. Bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Rampen handelt es sich im Regelfall um Fahrzeugrampen, die als Ein- bzw. Ausfahrt dienen. Diese Rampen

können aus Gründen der Befahrbarkeit eine Neigung von bis zu 15 % besitzen. Eine behindertengerechte Nutzung dieser Rampe würde jedoch voraussetzen, dass die Neigung höchstens 6 % betragen dürfte und alle 6 m durch ein Zwischenpodest von 1,50 m Länge unterbrochen sein müsste. Dies würde jedoch dazu führen, dass sich die Länge der Rampe um ein vielfaches vergrößern würde, was aufgrund der beengten Verhältnisse, in denen Tief- und Hochgaragen in der Regel gebaut werden, nicht realisierbar ist. Im Ergebnis heißt das, dass die Rampen auch zukünftig über einen Neigungswinkel verfügen, die eine behindertengerechte Nutzung in der überwiegenden Anzahl der Fälle ausschließen dürfte.

Die Änderung sollte nicht weiter verfolgt werden.

3. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten  
(Verkaufsstättenverordnung - VkkVO)

In § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss in den Haupt- und Nebengängen der Verkaufsräume und in den übrigen Rettungswegen so gewählt sein, dass sie auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglicht.“

Begründung:

Mit dem zusätzlichen Satz in § 16 soll sichergestellt werden, dass die für die Rettungswege in Verkaufsstätten vorgeschriebene Sicherheitsbeleuchtung auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglicht.

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung (1 Lux) ergibt sich aus der dafür einschlägigen a.a.R.d.T., der DIN VDE 0108 Teil 1 – Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Mir liegen aber weder Erkenntnisse vor, mit welcher Beleuchtungsstärke eine Orientierung sehbehinderter Menschen erreicht werden kann, noch wurde im Gesetzgebungsverfahren dazu etwas vorgetragen. Insofern handelt es sich um eine

unbestimmte Anforderung, deren Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen würde.

Die Änderung sollte erst dann weiter verfolgt werden, wenn sichere Erkenntnisse (z.B. DIN-Vorschrift) über die notwendige Beleuchtungsstärke vorliegen. Im Übrigen wäre auch zu prüfen, ob nicht auch für andere öffentlich zugängliche Gebäude eine Erhöhung der Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung angestrebt werden sollte, eine Beschränkung auf Verkaufsstätten ist sachlich nicht zu begründen.